

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle Angebote , Lieferungen und Leistungen von CONITEC Datensysteme GmbH, Dieselstraße 11c, 64807 Dieburg, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## **Vertragsschluß**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst nach Zustellung einer Auftragsbestätigung als angenommen. Auslieferungen und Rechnungserteilung stehen der schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.

## **Preise, Angebote**

Preislisten und Produktbeschreibungen sind insbesondere hinsichtlich der Preise, Lieferzeiten, Mengen und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich. Falls wir ein schriftliches Angebot abgeben, beträgt die Preisbindung 30 Tage. Alle anderen Preise gelten lt. unserer jeweils aktuellen Preisliste. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird allein durch unsere Auftragsbestätigung festgelegt. Ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen sowie Software-Lizenzverträge. Kundenspezifische Aufträge (Sonderentwicklungen ect.) müssen grundsätzlich ein Pflichtenheft als Grundlage haben. Sonstige Dienstleistungen werden nach dem bei Auftragsannahme gültigen Stundensatz vergütet.

## **Beratung**

Beratungsgespräche werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Wir können jedoch keine Garantie für die Richtigkeit der Gesprächsinhalte geben, wenn uns der Kunde nicht vollständig über Einsatzzweck, benötigte Funktionalitäten, soweit sie sich nicht aus unserer Leistungsbeschreibung ergeben, und vorhandener Hard- und Software informiert. Wir sind i.S.d.G. nicht verpflichtet, potentielle Kunden grundsätzlich über alle Punkte im einzelnen aufzuklären, die für die Entscheidung des Kunden für den Abschluß des Vertrages von Bedeutung sein könnten. Wir sind nur dann zur Aufklärung verpflichtet, wenn das Verschweigen gegen Treu und Glauben verstößt und der Kunde in der konkreten Situation eine Aufklärung erwarten darf.

## **Installation, Schulung**

Der Kunde ist für die richtige Installation der gelieferten Hard- und Software selbst verantwortlich. Vorort Service, Schulungen und Einweisungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und sind getrennt zu vergüten.

## **Liefer- und Leistungsumfang**

Unsere Produkte und sonstigen Leistungen enthalten ausschließlich die Funktionen, die in der Dokumentation oder dem Pflichtenheft aufgeführt sind. Weitere Funktionalitäten müssen getrennt erbracht und vergütet werden. Werden von uns oder dem Kunden individuelle Anpassungen an der Hard- und Software vorgenommen, und will der Kunde zu einem Folgerelease der Standardsoftware wechseln, müssen diese Änderungen im Rahmen eines neuen Auftrags erneut durchgeführt und vergütet werden. Wir sind nicht verpflichtet, für eine automatische Übernahme von individuellen Anpassungen an der Programmstruktur in Folgereleases zu sorgen.

## **Lieferfrist**

Lieferfristen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Fristen verlängern sich bei Eintreten von höherer Gewalt und allen sonst nicht von uns zu vertretenden Hindernissen, insbesondere durch Lieferverzug seitens unserer Zulieferer.

## **Annahmeverzug des Kunden**

Kommt der Kunde mit der Annahme der von uns erbrachten Leistungen oder gelieferten Ware in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang**

Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Hard- und Software oder Teile davon nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und uns erkennbare Fehler sofort anzuzeigen. Werden versteckte Fehler oder Mängel nicht sofort erkannt oder treten diese erst später auf, hat der Kunde uns hiervon sofort nach Bekanntwerden der Fehler schriftlich darauf aufmerksam zu machen.

### **Gewährleistung**

Wir gewähren auf die von uns hergestellten Hardwareprodukte 12 Monate Garantie. Auftretende Mängel können wir nach Wahl durch Nachbesserung, Austausch bzw. Überlassung eines Folgereleases beseitigen. Bei endgültigem Scheitern der Nachbesserung oder des Austausches hat sowohl der Kunde als auch wir das Recht auf Wandelung oder Rückgängigmachung des Vertrages. Sonstige Schadensersatzforderungen – Insbesondere für Folgeschäden, die durch Fehlfunktionen oder Ausfälle unserer Hard- und Softwareprodukte entstanden - sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche schriftlich geltend zu machen. Sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten und für uns nachvollziehbar sein. Das kann z.B. durch die Beschreibung der Arbeitsschritte erfolgen, die zum Auftreten des Fehlers führen. Wir werden nach eigenem Ermessen entweder Hinweise zur Behebung des Mangels geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Schritte ergreifen. Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht oder verspätet nachkommt. Werden vom Kunden oder Dritten Veränderungen an der Hard- oder Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch. Die Gewährleistungspflicht erlischt außerdem, wenn der Kunden die Software nicht gemäß dem der Software beiliegenden Lizenzvertrag einsetzt.

### **Haftung für Sachschäden**

Für die Eignung unserer Geräte und Programme oder evtl. Zusatzteile und Programme für einen bestimmten Anwendungsfall oder eine bestimmte Hard- bzw. Softwarekonfiguration erfolgt keine Garantie. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Teile sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Für den Gebrauchswert der Software kann keine Verpflichtung übernommen werden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus haften wir nicht für unvorhersehbare, untypische Schäden sowie für Schäden, die aus Fehlern an Produkten resultieren. Wir haften außerdem nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen wie z.B. Datensicherungen und Produktschulungen hätte verhindern können. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen durchzuführen. Unsere Haftung ist auf jeden Fall auf unser Gesellschaftsvermögen beschränkt.

### **Haftung für Personenschäden**

Für Personenschäden haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

### **Zahlung**

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich per Nachnahme. Uns bekannte Firmen und Behörden liefern wir per Rechnung mit 10 Tagen Zahlungsziel. Erfolgt die Lieferung auf Rechnung, und kommt der Kunde bezüglich des auf dem Rechnungsbeleg angegebenen Zahlungstermins in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% für jede angefangenen 30 Tage Verzug zu verlangen. Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen sind nur wegen von uns anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenmaßnahmen des Kunden zulässig.

### **Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur restlosen Zahlung der Rechnungsbetrages vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, falls die Ware zwischenzeitlich vom Erwerber weiterveräußert. Bei vertragswidrigem Verhalten - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden abzuholen oder durch Dritte abholen zu lassen. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### **Lizenz; Umfang der Rechteeinräumung**

Wir behalten an der gelieferten Software die urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf den Programmträgern, der beiliegenden Begleitunterlagen sowie der Software selbst angebrachten Schutzhinweise auch Dritter sind zu beachten. Der Kunde erwirbt je nach Lizenzvertrag ein einfaches Nutzungsrecht oder ein Nutzungsrecht innerhalb einer lokalen Netzwerkumgebung. Eine Nutzung in anderen Netzwerkumgebungen - insbesondere dem Internet - ist nicht Bestandteil des

Lizenzvertrages und bedarf einer speziellen Vereinbarung. Der Kunde darf die Software lediglich auf einem Sicherungsdatenträger sowie einem Einzelplatzrechner (bei einer Einzelplatzlizenz) oder einer lokalen Netzwerkumgebung (bei einer Netzwerkversion) speichern. Die Speicherung auf weiteren Datenträgern - insbesondere bei externen Mitarbeitern oder Serviceunternehmen - sind nicht erlaubt bzw. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Es ist nicht erlaubt, die zum Zeitpunkt der Lieferung eingebauten Schutzmechanismen zu entfernen sowie die Software zu dekompileieren oder zu reassemblieren. Das ist auch dann nicht erlaubt, wenn der Kunde diese Zugriffe zwingend für eigene Erweiterungen im Rahmen des Lizenzvertrages benötigt. Der Kunde ist weiterhin nicht befugt, die Software umzubenennen, unter eigenem Namen zu verkaufen oder sich als Hersteller des Produktes zu bezeichnen. Es ist ebenfalls untersagt, einzelne Programmteile - auch wenn diese nicht durch Schutzmechanismen gesichert sind - oder Funktionen aus unserer Software zu extrahieren und in anderen Bereichen einzusetzen. Ergänzend zu diesen AGB gilt der Lizenzvertrag, der jeder Software beiliegt.

#### **Schutzrechte Dritter**

Der Kunde verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns auf unsere Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Wir sind berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen an der Software auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

#### **Schlußbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Dieburg.

Stand 1. Januar 2002